

Nachweis der Fahreignung

Eine Beurteilung der Fahreignung bei einer Morbus Parkinson ist möglich durch eine Abklärung der fahrrelevanten körperlichen und psychischen Leistungsfähigkeit.

Eine klinische Neuropsychologin oder ein klinischer Neuropsychologe kann dabei die psychischen Leistungsbereiche untersuchen. Die Beurteilung der Fahreignung kann durch eine praktische Beobachtungsfahrt ergänzt werden.

Wenn noch eine ausreichende Fahreignung besteht, kann eine befürwortende Beurteilung schriftlich bescheinigt werden. Dies ist ein Nachweis dafür, dass der Vorsorgepflicht nachgekommen worden ist. Da Morbus Parkinson eine fortschreitende Erkrankung ist, gilt eine Bestätigung der Fahreignung nur vorübergehend und muss je nach Entwicklung der Erkrankung wiederholt werden.

Sollte eine amtliche Abklärung der Fahreignung durch die zuständige Fahrerlaubnisbehörde notwendig sein, kann eine klinische Neuropsychologin oder ein klinischer Neuropsychologe bei den notwendigen Vorbereitungen unterstützen und dabei begleiten.

Auf einen Blick

- bei Morbus Parkinson besteht eine gesetzliche Vorsorgepflicht
- ein Nachweis der Fahreignung ist auch durch eine freiwillige Abklärung möglich
- es müssen Mindestanforderungen an die körperliche und psychische Leistungsfähigkeit erfüllt werden
- eine klinische Neuropsychologin oder ein klinischer Neuropsychologe kann eine informelle Untersuchung der psychischen Leistungsfähigkeit vornehmen
- Eignungsmängel können unter Umständen für eine gewisse Zeit ausgeglichen werden
- eine amtliche Abklärung der Fahreignung kann nur durch die zuständige Fahrerlaubnisbehörde vorgenommen werden

Arbeitskreis Fahreignung



08/2023



Kraftfahreignung bei Morbus Parkinson

Informationen zu den Eignungsvoraussetzungen und zur Vorsorgepflicht

Gesellschaft für
Neuropsychologie e.V.

Geschäftsstelle Nikolausstraße 10
36037 Fulda

Telefon 0661 9019665

Fax 0661 9019692

E-Mail: fulda@gnp.de

Morbus Parkinson

Morbus Parkinson ist eine Erkrankung des Gehirns, die zu fortschreitenden Einschränkungen in der Beweglichkeit führen kann. Darüber hinaus können Tagesmüdigkeit, Freezing, Aufmerksamkeitsstörungen oder psychische Beeinträchtigungen wie Depressionen auftreten. Damit sind wichtige körperliche und psychische Funktionen betroffen, die für das sichere Führen eines Kraftfahrzeuges unerlässlich sind.

Die Einbußen können durch ein angepasstes und umsichtiges Fahrverhalten sowie eine optimale Behandlung für lange Zeit ausgeglichen werden.

Mit einem Fortschreiten der Erkrankung kann das Risiko, sich selbst oder andere Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer zu gefährden, immer höher werden, so dass dann die Fahreignung nicht mehr gegeben ist. Morbus Parkinson ist ein Anlass, die eigene Fahreignung verantwortungsbewusst und regelmäßig zu prüfen.

(vergleiche Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung).

Rechtssituation und Vorsorgepflicht

Die Gesetzgebung regelt, dass das Führen von Kraftfahrzeugen nur bei entsprechender Eignung erlaubt ist. Dafür müssen die notwendigen körperlichen und psychischen Voraussetzungen gegeben sein.

(§2 Abs.4 StVG)

Bei Morbus Parkinson kann laut Gesetz die Fahreignung des Erkrankten in Frage gestellt werden. Dies hängt aber von der Schwere der Erkrankung ab.

(§11 und §46 sowie Anlage 4 FeV)

Die Fahrerlaubnisbehörde erhält in der Regel keine Meldung über eine Morbus Parkinsonerkrankung. Es findet keine amtliche Kontrolle der Fahreignung statt, der Führerschein verbleibt ungeprüft bei der Kraftfahlerin bzw. dem Kraftfahrer.

Nach dem Gesetz besteht jedoch eine Verpflichtung, selbständig und eigenverantwortlich zu prüfen, ob bei einer Morbus Parkinson weiterhin Fahreignung besteht. Andere Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer dürfen nicht gefährdet werden. Es besteht eine Vorsorgepflicht.

(§2 Abs.1 FeV)

Anforderungen an die psychische Leistungsfähigkeit

Bei Morbus Parkinson müssen für die Kraftfahreignung bestimmte Mindestanforderungen in folgenden psychischen Leistungsbereichen gegeben sein:

- Orientierungsleistung
 - Konzentrationsleistung
 - Aufmerksamkeitsleistung
 - Reaktionsfähigkeit
 - Belastbarkeit
- (siehe Anlage 5 FeV)*

Darüber hinaus müssen die körperlichen Voraussetzungen erfüllt werden. Eignungsmängel können unter Umständen für eine gewisse Zeit ausgeglichen werden durch

- eine gute Fahrpraxis und die Fähigkeit zu vorausschauendem Fahren
- eine gute Selbstwahrnehmung und Risikoeinschätzung
- eine sicherheitsbewusste Grundeinstellung
- medikamentöse und nicht medikamentöse Behandlung
- technische Maßnahmen (z.B. Fahrzeuganpassungen).

*StVG = Straßenverkehrsgesetz
FeV = Fahrerlaubnisverordnung*